

## Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Ungeachtet der gesetzlichen Schadensersatzpflicht für Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden, haben die Teilnehmer den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
2. Zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat sich der Teilnehmer gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. II 7d zu § 29 Abs. 2 StVO „Sonstige Veranstaltung“ mit der Rahmendeckungssumme von mindestens 25.000,- € zu versichern. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an den Geschädigten gezahlt werden.
3. Der Veranstalter hat den Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Auflagen der beteiligten Träger der Straßenbaulast wahrnehmen und auch den Polizeidienststellen sämtliche Kosten zu ersetzen, die diesen aus Maßnahmen erwachsen, die zur Durchführung der Veranstaltung getroffen worden sind bzw. evt. noch getroffen werden.
4. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind darauf hinzuweisen, dass diese kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen. Sie haben die Straßenverkehrsvorschriften, außer auf gesperrten Straßen, zu beachten. Die an dem Umzug beteiligten Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung befinden. Im übrigen gelten hier die Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen in der Gemeindeverwaltung Mutterstadt vom 20.11.1997.
5. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat an unübersichtlichen Straßen und verkehrsreichen Straßenecken sowie an sonstigen Gefahrenstellen (z.B. vor Kreuzungen oder Einmündungen mit Vorfahrtsregelung) zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner aufzustellen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu; sie haben den Weisungen von Polizeibeamten oder gemeindlichen Vollzugsbeamten Folge zu leisten.
6. Bei plötzlich auftretenden Hindernissen (Witterungsverhältnisse, Straßenaufbrüche, Hochwasser usw.) ist die Veranstaltung abubrechen.
7. Der Veranstalter hat Markierungseinrichtungen und sonstige besondere Kennzeichen, die er zur Durchführung und Leitung der Veranstaltung anbringt, nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
8. Anfang und Ende des Umzuges sind durch besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) anzuzeigen. Es können auch Personen eingesetzt werden, soweit die Veranstaltung dies zulässt.
9. Seitens des Veranstalters ist es erforderlich, in der Tagespresse oder in sonst geeigneter Weise (z.B. Amtsblatt) rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.

## Sonstige Auflagen und Bedingungen

1. Die festgelegte Wegstrecke des Umzuges ist unbedingt einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist und von den mit den Überwachungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten angeordnet wird. Des Weiteren hat eine ordnungsgemäße Absicherung bei der Aufstellung des Zuges, während des Umzuges und bei der Auflösung des Umzuges zu erfolgen.
2. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu berufen, die den Umzug auf der festgelegten Wegstrecke, von allen etwaigen Straßeneinmündungen her gesehen, absichern. Zusätzlich ist es erforderlich, dass auf diesen Straßen vor Einmündungen in die Umzugsstrecke das Zeichen 250 StVO aufgestellt wird. Ggfls. besteht auch seitens des Veranstalters die Möglichkeit, sich wegen der Absicherung des Zuges mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung zu setzen. Bei Straßen, die direkt auf die Umzugsstrecke führen, ist vor der letzten Ausweichmöglichkeit ebenfalls ein Ordner zu postieren.
3. Die Polizeiinspektion Schifferstadt ist über die vorgesehenen Maßnahmen zu unterrichten. Vor Beginn des Umzuges ist die Absperrung durch die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei abnehmen und der Umzug überwachen zu lassen. Von diesen Behörden für erforderlich angesehene zusätzliche Maßnahmen der Verkehrsregelung oder Absperrung sind durchzuführen. Der Veranstalter hat zu diesem Zwecke der Polizeiinspektion einen oder mehrere verantwortliche Personen unter Angabe von Telefonnummern zu benennen.
4. Sämtliche der Verkehrssicherungs- und führung dienenden Verkehrszeichen- und einrichtungen sind in voll rückstrahlender Ausführung aufzustellen.
5. Der Zeitpunkt der Beschilderung ist der Polizeiinspektion Schifferstadt rechtzeitig mitzuteilen. Die Verkehrsbeschränkung tritt erst nach Abnahme der Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei in Kraft. Anweisungen von Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
6. Die mit Absperrmaßnahmen bzw. Überwachungsmaßnahmen betrauten Ordner sind mit den erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vorher vertraut zu machen.
7. Nach Beendigung der Sperrung sind sämtliche aufgestellte Verkehrszeichen- und einrichtungen zur Durchführung der Veranstaltung sofort zu beseitigen.
8. Alle Veränderungen im organisatorischen Ablauf der Veranstaltung sind der Polizeiinspektion Schifferstadt sofort mitzuteilen. Auf Anweisung der Polizeiinspektion Schifferstadt ist ggfls. die Umzugsstrecke zu verändern.
9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Strecke für die Aufnahme des Umzuges geeignet ist.
10. Die jeweilige Umleitungsstrecke muss mindestens auf einer Straßenseite mit Z 283 bzw. 286 StVO ausgestattet sein, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
11. Beigefügte Erklärung ist vom Veranstalter zu unterschreiben und bis spätestens 1 Woche vor Durchführung der Veranstaltung vorzulegen.